

Erste Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Universität Potsdam

Vom 18. November 2020

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 18. November 2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Universität Potsdam vom 13. Juni 2016 (AmBek. UP Nr. 15/2016 S. 1443 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz (3) ein neuer Absatz (3a) mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(3a) Gegenstand der Prüfung sind Lehrveranstaltungen, die einen Bezug zur Forschung am Menschen aufweisen, wenn

- a) dabei ein nicht nur unerhebliches Risiko nach Absatz 3 b) für die Studierenden anzunehmen ist, oder
- b) hierdurch ein Beratungs- und Interventionsbedarf entstehen kann.“

2. In § 6 wird nach Absatz 4 ein weiterer Absatz mit folgendem Inhalt neu aufgenommen:

„(5) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Überprüfung von Lehrveranstaltungen nach § 1 Abs. 3a, wobei die oder der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses Verantwortliche bzw. Verantwortlicher im Sinne des Absatz 1 ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.